

## § 2 Übernahme von Ausgebildeten

- 2.1 In Betrieben mit mehr als 40 Beschäftigten werden Ausgebildete nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für 12 Monate übernommen, soweit dem nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- 2.2 Nach Unterrichtung des Betriebsrates und ernsthafter Beratung mit dem Betriebsrat kann von der Übernahmeregelung nach Ziffer 2.1 abgewichen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme im Betrieb nicht möglich ist oder der Betrieb über seinen Bedarf hinaus Ausbildungsverträge abgeschlossen hat.  
Der Bedarf ist vom Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Ende nach Beratung mit dem Betriebsrat festzulegen. Von diesem Bedarf kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates abgewichen werden.
- 2.3 Die Betriebsparteien können über die tarifvertragliche Regelung hinaus Betriebsvereinbarungen treffen; sie kann nicht erzwungen werden.
- 2.4 Die Übernahmeregelung aus Ziffer 2.1 kann auch durch das Angebot eines Arbeitsverhältnisses für den Ausgebildeten in einem anderen Betrieb oder einem anderen Unternehmen erfüllt sein.
- 2.5 Sollte der Auszubildende nach der Ausbildung nicht übernommen werden, so ist dies dem Betriebsrat und dem Auszubildenden mindestens drei Monate vor dem im Ausbildungsvertrag vorgesehenen Ende seiner Ausbildung mitzuteilen.
- 2.6 In Betrieben ohne Betriebsrat erfolgt die Regelung nach Anhörung der Betroffenen.

## § 3 Bestandsschutz

- Für bestehende betriebliche Regelungen gilt ein Bestandsschutz, d. h., vor dem Abschluss des Tarifvertrages geschlossene Ergänzungstarifverträge und Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2023 in Kraft und endet am 31. März 2027; sie erfasst alle während ihrer Laufzeit abgeschlossenen Ausbildungsvierträge und die Auszubildenden, die sich am 1. August 2023 in Ausbildung befinden. Die Rechte der Ausgebildeten aus dieser Vereinbarung bleiben auch nach deren Beendigung bestehen. Im Übrigen wird die Nachwirkung dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

Leinfelden-Echterdingen, 21. April 2023

Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e. V.

gez.: Michael Jelinek

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez.: Roman Zitzelsberger

gez.: Ivan Cukrovic

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V.

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe  
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes  
Baden-Württemberg e.V. - einerseits -

und der

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg - andererseits -

wird folgender

# Tarifvertrag zur Übernahme der Ausgebildeten

abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt

1.1 **räumlich:**

für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.2 **fachlich:**  
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, soweit sie Mitglied der Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes Baden-Württemberg e.V. sind;

1.3 **persönlich:**  
für die in den unter § 1.2 genannten Betrieben gewerblich und kaufmännisch Ausgebildeten, die Mitglied der IG Metall sind.  
Ausgebildeter ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wurde.